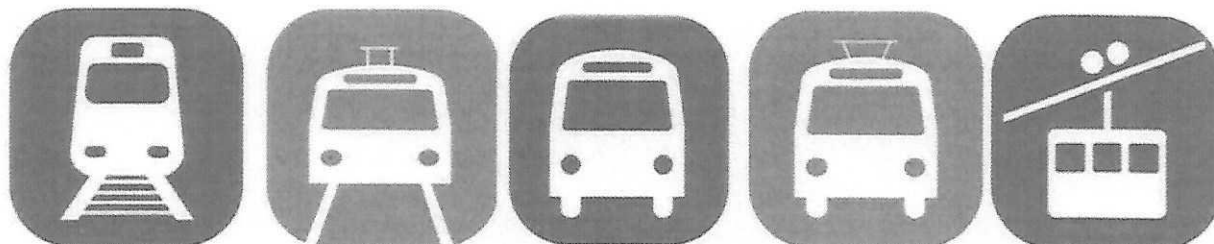


# Verband historischer Eisenbahnen Schweiz (HECH)

---

Vertrag zur VVST-All-Risks-Haftpflichtversicherung  
für Unternehmen des öffentlichen Verkehrs

Vertragsnummer  
3311



# Inhalt

Teil I - Vertragsspiegel.....	3
1.1. Vertragsnummer .....	3
1.2. Versicherungsnehmer .....	3
1.3. Versicherte Unternehmen .....	3
1.4. Unternehmenszweck.....	4
1.5. Jährliches Kündigungsrecht .....	4
1.6. Ihr Ansprechpartner .....	4
Teil II - Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Zusatzdeckungen.....	5
2.1 Betriebshaftpflichtversicherung .....	5
2.1.1. Versicherer .....	5
2.1.2. Versicherungssummen .....	5
2.1.3. Limiten .....	6
2.1.4. Selbstbehalte .....	7
2.2 Jahresprämie Betriebshaftpflicht .....	8
2.3 Vertragsdauer, Fälligkeit und Zahlungsweise.....	8
2.4 Versicherungsbedingungen Haftpflicht.....	9
2.4.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen VVST (AVB).....	9
2.4.2 Zusatzbedingungen VVST (ZB) .....	9
TEIL III - Rechtsschutzversicherung für Unternehmen des öffentlichen Verkehrs.....	9
TEIL IV - Organhaftpflichtversicherung (D&O) für Unternehmen des öffentlichen Verkehrs .....	9
Teil V - Prämienübersicht 2020.....	9
Teil VI - Unterschriften.....	10
6.1 Allgemeine Bestimmungen.....	10
6.2 Versicherer (im Namen der beteiligten Versicherer).....	10
6.3 Versicherungsnehmer .....	10

Wo im Vertrag - aus Gründen der leichteren Lesbarkeit - nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

## Teil I - Vertragsspiegel

### 1.1. Vertragsnummer

**3311**

Enthält folgenden Vertrag:

Bahn-Vertrag 1123 BP

### 1.2. Versicherungsnehmer

HECH Verband historischer Eisenbahnen Schweiz  
c/o Hugo Wenger  
Etzelstrasse 3  
8635 Dürnten

### 1.3. Versicherte Unternehmen

#### 1.3.1 Versicherungsnehmer

HECH Verband historischer Eisenbahnen Schweiz  
c/o Hugo Wenger  
Etzelstrasse 3  
8635 Dürnten

#### 1.3.2 Mitversicherte Unternehmen

Keine

## 1.4. Unternehmenszweck

- Bestand und Betrieb von Bahnen und Werkstätten inkl. aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten.

## 1.5. Jährliches Kündigungsrecht

Sowohl dem Versicherungsnehmer wie auch den Versicherern steht das Recht zu, den Vertrag auf Ende jedes Versicherungsjahres schriftlich zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Versicherungsjahres bei der anderen Vertragspartei eintreffen. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist.

## 1.6. Ihr Ansprechpartner

VVST  
Elisabethenanlage 25  
4002 Basel

Herr Jörg Fröhli  
Kundenberater  
Versicherungsfachmann mit eidg. FA – Ausbilder mit eidg. FA  
Telefon Nr. 061 270 91 91  
E-Mail: joerg.froehli@vvst.ch

## Teil II - Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Zusatzdeckungen

### 2.1 Betriebshaftpflichtversicherung

#### 2.1.1. Versicherer

##### 2.1.1.1 Versicherer (Grundversicherung)

- VVST Genossenschaft, Basel

##### 2.1.1.2 Versicherer (Ergänzungsversicherung)

- Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Global Corporate Switzerland, Zürich (70 % der Ergänzungsversicherung)
- Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (30% der Ergänzungsversicherung)

#### 2.1.2. Versicherungssummen

##### 2.1.2.1 Grundversicherung

Pro Schadenereignis CHF 10'000'000

##### 2.1.2.2 Ergänzungsversicherung

- Bestand und Betrieb der versicherten Unternehmen

Die Versicherer leisten unter diesem Exzedenten nur Ersatz für denjenigen Teil der versicherten Haftpflichtansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten sowie Parteientschädigungen und versicherte Schadenverhütungskosten, der je Schadenereignis den Betrag von CHF 10'000'000 übersteigt.

Dabei gilt eine Höchstentschädigungsgrenze pro Ereignis von CHF 90'000'000

Die Versicherungssumme versteht sich als Zweimalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle eingetretenen Schadenereignisse zusammen höchstens zweimal vergütet, wobei pro Ereignis die oben erwähnte Versicherungssumme gilt.

Unter diesen Deckungsbereich fallen auch Schäden aus der jeweiligen Infrastruktur der versicherten Unternehmen.

Nicht unter die obgenannte Versicherungssumme fallen Schäden aus dem Betrieb von Bahnen. Für diesen Bereich gilt die folgende Versicherungssumme:

- Betrieb von Bahnen

Pro Ereignis im Nachgang zur Grundversicherung CHF 90'000'000

Die Versicherungssumme versteht sich als Zweimalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle eingetretenen Schadenereignisse zusammen höchstens zweimal vergütet, wobei pro Ereignis die oben erwähnte Versicherungssumme gilt.

Die oben aufgeführte Höchstenschädigungsgrenze pro Ereignis gilt auch dann, wenn ein Schaden auf mehrere der oben aufgeführten Bereiche zurückzuführen ist, d.h. eine Kumulierung der einzelnen im vorliegenden Artikel aufgeführten Versicherungssummen im Zusammenhang mit einem einzigen Schadenereignis ist nicht möglich.

## 2.1.3.Limiten

Innerhalb der in Art. 2.1.2 aufgeführten Höchstenschädigungsgrenzen gelten untenstehende Limiten pro Schadenereignis und Versicherungsjahr:

• Umweltschadenrisiko (Kosten im Zusammenhang mit Umweltschäden) (AVB Art. 3.3)	CHF	2'000'000
• Schadenverhütungskosten (AVB Art. 3.4)	CHF	5'000'000
• Nebenaktivitäten (AVB Art. 3.5)	CHF	10'000'000
• Anschluss- und Verbindungsgeleise (AVB Art. 3.6)	CHF	2'000'000
• Bauherrenhaftpflicht (AVB Art. 3.7)	CHF	10'000'000
• Be- und Entladeschäden (AVB Art. 3.8)	CHF	2'000'000
• Benachrichtigungskosten (AVB Art. 3.9)	CHF	2'000'000
• Eingebroughte Sachen, Garderoben und Depositen (AVB Art. 3.11) - für Wertsachen in Zimmersafes jedoch maximal	CHF CHF	2'000'000 1'000
• Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten (AVB Art. 3.14)	CHF	5'000'000
• Haftpflicht aus der Benutzung von Fahrrädern (AVB Art. 3.15)	CHF	5'000'000
• Obhuts- und Bearbeitungsschäden (ohne Postsachen und Güter) (AVB Art. 3.17)	CHF	5'000'000
• Zur Beförderung übergebene Postsachen und Güter (AVB Art. 3.17.1)	CHF	250'000
• Privathaftpflicht auf Dienstreisen (AVB Art. 3.18)	CHF	5'000'000
• Rechtsschutz im Strafverfahren (AVB Art. 3.19)	CHF	250'000
• Reine Vermögensschäden (AVB Art. 3.20)	CHF	3'000'000
• Reiseveranstalter / Reisevermittler (AVB Art. 3.21)	CHF	10'000'000
• Schäden an Motorfahrzeugen von Gästen (AVB Art. 3.22)	CHF	500'000
• Verlust von anvertrauten Schlüsseln (AVB Art. 3.23)	CHF	500'000
• Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen (AVB Art.3.25)	CHF	20'000'000

## 2.1.4. Selbstbehalte

### 2.1.4.1 Allgemeiner Selbstbehalt

Der Versicherte trägt pro Schadenereignis und Deckung folgenden Selbstbehalt:

- Bahnbetrieb CHF 5'000

### 2.1.4.2 Abweichende Selbstbehalte

Der Versicherte trägt pro Schadenereignis und Deckung einen Selbstbehalt von:

- Be- und Entladeschäden (AVB Art. 3.8) CHF 1'000
- Bürotelekommunikationsanlagen und –geräte (AVB Art. 3.10) CHF 1'000
- Eingebraachte Sachen, Garderoben und Depositen (AVB Art. 3.11)  
- für Wertsachen in Zimmersafes CHF 1'000  
CHF 250
- Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und  
Räumlichkeiten (AVB Art. 3.14) CHF 1'000
- Haftpflicht aus der Benutzung von Fahrrädern (AVB Art. 3.15) CHF 500
- Privathaftpflicht auf Dienstreisen (AVB Art. 3.18) CHF 500
- Schäden an Motorfahrzeugen von Gästen (AVB Art. 3.22) CHF 1'000
- Schäden an beförderten Sachen wie Reisegepäck, Postsachen usw.  
(AVB Art. 3.17) CHF 1'000
- Nebenaktivitäten (AVB Art. 3.5) CHF 1'000
- Haftpflicht für Schäden durch Motorfahrzeuge gemäss Art. 71

Im Zusammenhang mit Schäden aus der Deckung „Haftpflichtversicherung für versicherungs- oder zulassungspflichtige Landfahrzeuge“ gemäss AVB Art. 3.27 ist kein Selbstbehalt zu tragen:

- wenn keinerlei Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
- bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft.

### 2.1.4.3 Anwendbarer Selbstbehalt

Werden in einem Schadenfall Leistungen aus mehreren Deckungen mit unterschiedlichen oder gleichen Selbstbehalten erbracht, ist der höchste dieser Selbstbehalte anwendbar.

## 2.2 Jahresprämie Betriebshaftpflicht

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

### 2.2.1 Jahresprämie Netto Grunddeckung gemäss AVB

Versicherte Transportmittel	Berechnungs-grundlage	Prämie Grundversicherung CHF 420.00 pro Mitglied	Prämie Ergänzungs- versicherung CHF 0.20 pro gefahrene KM
Bahnen- Personenverkehr	Anzahl Mitglieder und gefahrte Kilometer	CHF 14'700.00	CHF 6'775.80
<b>Total</b>		<b>CHF 14'700.00</b>	<b>CHF 6'775.80</b>

### 2.2.2. Jahresprämie Netto Zusatzdeckungen

Keine

### 2.2.3 Gesamtjahresprämie Betriebshaftpflicht

Prämie Grunddeckungen (gemäss Art. 2.2.1)	CHF	21'475.80
+ 5 % eidg. Stempel	CHF	1'073.80
<b>Total Prämie Betriebshaftpflicht</b>	<b>CHF</b>	<b>22'549.60</b>

## 2.3 Vertragsdauer, Fälligkeit und Zahlungsweise

Vertragsbeginn: 01.01.2024

Vertragsablauf: 31.12.2026

Prämienfälligkeit: 01.01.

Zahlungsweise: jährlich

Der Vertrag erneuert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich durch eine Vertragspartei gekündigt wird.



## 2.4 Versicherungsbedingungen Haftpflicht

### 2.4.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen VVST (AVB)

Dem vorliegenden Vertrag liegen die folgenden AVB zu Grunde und bilden Bestandteil des Versicherungsvertrages:

- AVB I/2017 "Betriebshaftpflichtversicherung für Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie Seilbahnen".  
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Zusatzbedingungen.

### 2.4.2 Zusatzbedingungen VVST (ZB)

Keine

## TEIL III - Rechtsschutzversicherung für Unternehmen des öffentlichen Verkehrs

Nicht bei VVST versichert

## TEIL IV - Organhaftpflichtversicherung (D&O) für Unternehmen des öffentlichen Verkehrs

Nicht bei VVST versichert

## Teil V - Prämienübersicht 2020

### Prämienübersicht 2024

Betriebshaftpflichtversicherung	CHF	22'549.60
Rechtsschutzversicherung	CHF	0.00
Organhaftpflicht (D&O)	CHF	0.00
<b>Gesamtprämie</b>	<b>CHF</b>	<b>22'549.60</b>

## Teil VI - Unterschriften

### 6.1 Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag ersetzt alle vorgängigen Abmachungen, Offerten und Bestimmungen.

Bestandteil dieses Vertrages bilden das vorliegende Dokument, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und allfällige Zusatzbedingungen.

Stimmt der Inhalt des Vertrages oder der Nachträge mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, sonst gilt ihr Inhalt als genehmigt.

### 6.2 Versicherer (im Namen der beteiligten Versicherer)

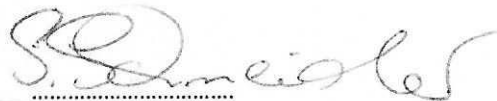
Ort, Datum

Unterschrift VVST

Basel, 07.12.2023



.....  
Kurt Röth  
Leiter Unternehmen



.....  
Ina Schneider  
Leiterin Marketing und Dienstleistungen

### 6.3 Versicherungsnehmer

Die unterzeichnete Person bestätigt, die gesetzlichen Informationen (Art. 3 VVG) sowie die massgebenden Vertragsbedingungen erhalten zu haben.

Die unterzeichnete Person ermächtigt die Versicherer, Daten zu bearbeiten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die physische oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Versicherer können im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Versicherer zur Bearbeitung weiterleiten.

Sofern ein Broker oder Vermittler für den Versicherungsnehmer handelt, sind die Versicherer ermächtigt, diesem Kundendaten - wie zum Beispiel Daten über Vertragsabwicklung, Inkasso und Versicherungsfälle - bekannt zu geben.

Ferner werden die Versicherer ermächtigt, bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einzuholen. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Die unterzeichnete Person hat das Recht, bei VVST über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

Dürnten, 13.12.2023

